

Zur Übersetzung dienten gängige Wörterbücher.<sup>17</sup> Schwieriger zu übertragen waren die Fachbegriffe welche sich auf prozessuale Vorgänge oder Parteibezeichnungen beziehen, da sich das Verfahrensrecht<sup>18</sup> gänzlich von deutschsprachigen Konzepten unterscheidet.

### 3. Zusammenfassung der Entscheidung

Der U.S. Supreme Court interpretiert den Unfallbegriff zunächst nach dem Wortlaut des Art. 17 im Vergleich mit Art. 18 unter Betrachtung zunächst einer englischen Entscheidung aus 1903 und U.S. Urteilen, um sich dann der Interpretation anhand der französischen Bedeutung des Begriffes zuzuwenden. Das Gericht bemüht ein französisches Wörterbuch und zitiert die Entscheidung *Air France v. Haddad* aus 1979 und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verletzung durch ein unerwartetes oder außergewöhnliches Ereignis verursacht sein muss. Im nächsten Schritt betont das Gericht, dass zur Interpretation des WA die Verhandlungsmaterialien und Motive der Verhandelnden herangezogen werden müssen und beschreibt ausführlichen die Wendungen in den Verhandlungen 1925 und 1929 sowie Verhandlungen über spätere Modifikationen. In diesem Zuge verweist das Gericht auf die Literatur (»european legal scholars«) der Schweiz, Deutschlands und Englands.

Das Gericht hält fest, dass eine Haftung nur besteht, wenn die Verletzung des Passagiers durch ein unerwartetes oder außergewöhnliches Ereignis oder Vorkommnis, welches von Außen auf den Passagier einwirkt, verursacht worden ist. Diese Definition solle nach Bewertung aller Umstände der Verletzung des Passagiers flexibel angewendet werden. Zur Darlegungslast führt das Gericht aus, dass jegliche Verletzung das Ergebnis einer Kette von Ursachen ist, und vom Passagier nur die Darlegung erwartet wird, dass ein Glied in der Kette ein ungewöhnliches oder unerwartetes war und von Außen einwirkte.

*Michael Strauch, München*

17 Fachspezifisch: Black's Law Dictionary, Fifth Edition 1979; *Herbst*, Dictionary Commercial, Financial and Legal Terms; Romain, Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, 1983; PONS Fachwörterbuch Recht, 1990.

18 Sh hierzu: *Heidegger*, Deutsche Parteien vor amerikanischen Gerichten, 1988; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2011.

## Andere Rechtsfragen

§ 236 Abs. 1 Satz 1 AO, Art. 116 Abs. 6 UZK

**1. Zu erstattende Einfuhrabgaben sind nach § 236 Abs. 1 Satz 1 AO ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.**

**2. Der Zinsanspruch wird nicht durch Art. 116 Abs. 6 UZK ausgeschlossen, wenn die Rechtshängigkeit bereits vor der Anwendbarkeit dieser Norm eintrat.**

[Leitsätze der Redaktion]

**BFH, Urt. v. 22.10.2019 – VII R 38/18**

(Vorinstanz: Hessisches FG, Urt. v. 23.07.2018 – 7 K 1579/17 [= TranspR 2019, 232])

I.

Die Beteiligten streiten um die Verzinsung rechtswidrig festgesetzter und nach einem rechtskräftigen Urteil erstatteter Einfuhrumsatzsteuer.

Mit Urteil vom 08.06.2016 gab das Finanzgericht (FG) im Verfahren 7 K 356/13 einer Klage der Rechtsvorgängerin der Klägerin und Revisionsbeklagten (Klägerin) statt und hob den Einfuhrabgabenbescheid vom 02.03.2012 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 25.01.2013 auf. Mit diesem Einfuhrabgabenbescheid hatte der Beklagte und Revisionskläger (das Hauptzollamt – HZA –) seinerzeit Einfuhrumsatzsteuer i.H.v. 51.334,77 € für Luxusuhren festgesetzt, die nach einem in Deutschland erfolgten Raub zunächst nach Serbien verbracht und dann als sogenannte Rückware nach Deutschland wieder eingeführt worden waren.

Hauptsächlicher Streitgegenstand des damaligen Verfahrens war, ob die Rückwarenregelung der Art. 185. bis 187 des Zollkodex (ZK) durch § 12 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung ausgeschlossen war, was das FG verneinte. Nach Teilabhilfe im Einspruchsverfahren wegen geminderten Zollwertes erstattete das HZA der Klägerin letztlich aufgrund des Klageverfahrens den Restbetrag i.H.v. 40.443,40 € am 24.08.2016.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 beantragte die Klägerin, einen Zinsbescheid bezüglich des bereits ausgekehrten Abgabebetrag i.H.v. 40.443,40 € mit Zinsen seit dem 20.02.2013 (Datum der Rechtshängigkeit) i.H.v. 0,5 %-Punkten pro Monat über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 236 Abs. 1 und § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen. Mit Bescheid vom 15.11.2016 lehnte das HZA die Zahlung ab. Das Urteil des FG sei nach dem 01.05.2016 rechtskräftig geworden § 236 AO werde nunmehr von Art. 116 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) überlagert.

Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage hatte Erfolg. Das FG erkannte einen Verstoß gegen Unionsrecht und sprach der Klägerin Zinsen nach unionsrechtlichen Grundsätzen zu. Ein Verstoß gegen Unionsrecht liege auch bei einer einfachen Verletzung gültiger unionsrechtlicher Vorschriften vor und nicht nur bei der Erhebung von Abgaben aufgrund für ungültig oder nichtig erklärter Normen. Für ein solches weites Verständnis spreche vor allem der Sinn und Zweck des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs. Denn dadurch sollten die Vermögenseinbußen kompensiert werden, die aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Geldbeträgen erlitten würden. Weder Art. 241 ZK noch Art. 116 UZK stünden einer Verzinsung entgegen, weil die Normen lediglich »zollverfahrensimmanente« Fehler erfassten.

Hiergegen wendet sich das HZA mit seiner Revision. Ein Zinsanspruch ergebe sich nicht aus § 236 AO, weil die Norm nach dem vollständigen Inkrafttreten des Unionszollkodex durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert werde. Art. 116 UZK sei auch einschlägig, wenn die Abgabenschuld unter dem Regime des ZK entstanden sei. Der Zinsanspruch nach § 236 AO entstehe erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs seien ebenfalls nicht erfüllt, weil es sich nicht um

einen Fall einer ungültigen oder für nichtig erklärten Verordnung handele. Die durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entwickelte Verzinsungspflicht greife nicht für sämtliche Erstattungsfälle. Es fehle eine Verletzung unionsrechtlicher Vorschriften, die nach dem Grundsatz der Effektivität zur Zinspflicht führen könne.

[...]

Die Klägerin [...] trägt vor, sie habe Prozesszinsen nach § 236 AO und keine Erstattungszinsen begehrt. Das FG habe darauf hingewirkt, einen allgemeinen Antrag auf Verzinsung zu stellen. So habe das FG keine Entscheidung über die Anwendbarkeit von Art. 116 Abs. 6 UZK treffen müssen. Art. 116 Abs. 6 UZK verstoße gegen höherrangiges Europarecht in Gestalt der EuGH Rechtsprechung, wenn dadurch eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen generell ausgeschlossen werde.

Wollte man keine Verzinsung nach unionsrechtlichen Grundsätzen annehmen, greife § 236 AO, der nicht durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert werde. Art. 116 Abs. 6 UZK regle nur die Verzinsung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und greife nicht in die einzelstaatlichen gerichtlichen Prozessvorschriften der Mitgliedstaaten ein. Art. 116 Abs. 6 UZK erfasse wegen des Zusammenhangs zu Art. 121 Abs. 1 UZK nur von einer einzelstaatlichen Zollbehörde positiv beschiedene Erstattungsanträge, nicht jedoch Erstattungen aufgrund eines erfolgreich durchgeführten Einspruchsverfahrens gegen einen Abgabenbescheid. Diese seien in Art. 44 UZK geregelt, wonach die in den Mitgliedstaaten jeweils geltenden gerichtlichen Verfahrensvorschriften nicht vom UZK oder seinen Durchführungsverordnungen verdrängt würden.

Im Übrigen sei Art. 116 UZK gar nicht anwendbar, weil das finanzgerichtliche Verfahren bereits 2013 begonnen habe.

II.

Die Revision des HZA ist unbegründet § 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO –) Der Klägerin stehen Zinsen nach § 236 Abs. 1 Satz 1 AO für den Zeitraum vom 20.02.2013 (Datum der Rechtshängigkeit) bis zum 24.08.2016 (Tag der Erstattung) zu.

Der Senat kann dahinstehen lassen, ob der Klägerin Zinsen nach den vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Grundsätzen zustehen. Jedenfalls hat das FG rechtsfehlerhaft die – einschlägige – Anspruchsgrundlage für die Zinsen in § 236 AO nicht geprüft.

1. Gem. § 236 Abs. 1 Satz 1 AO entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen, wenn durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt wird. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Rechtsstreit durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts oder durch Erlass des beantragten Verwaltungsakts erledigt hat (§ 236 Abs. 2 Nr. 1 AO). Der Zweck des § 236 AO besteht darin, dem Gläubiger eines Erstattungsanspruchs für die Vorenthaltung des Kapitals und der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zumindest für die Zeit ab Rechtshängigkeit eine Entschädigung zu gewähren (vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs –BFH– v. 16.11.2000 – XI R 31/00, BFHE 196, 1, BStBl II

2002, 119, und v. 16.05.2013 – II R. 20/11; BFHE 241, 320, BStBl II 2013, 770; Heuermann, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler – HHSp –, § 236 AO Rn. 5; Kögel, in: Gosch, AO § 236 Rn. 5).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Klägerin einen Anspruch auf Prozesszinsen gem. § 236 Abs. 1 Satz 1 AO ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der ursprünglich erhobenen Klage, weil das FG in diesem Verfahren den Einfuhrabgabenbescheid aufgehoben hatte. Die bereits gezahlte Einfuhrumsatzsteuer wurde der Klägerin erstattet.

2. Dem Anspruch auf Prozesszinsen aus § 236 Abs. 1 Satz 1 AO stehen weder Art. 116 Abs. 6 UZK noch Art. 241 ZK entgegen.

a) Der Senat kann dahinstehen lassen, ob Art. 116 Abs. 6 UZK Prozesszinsen nach § 236 AO ausschließt (so ausdrücklich Deimel in HHSp, Art. 116 UZK Rn. 27), weil im Streitfall der Zinslauf mit der Rechtshängigkeit und damit bereits vor dem Inkrafttreten des UZK zum 01.05.2016 begonnen hatte. Somit könnten allenfalls die einschlägigen Regelungen des ZK Anwendung finden.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Verfahrensvorschriften im Allgemeinen auf alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar. Materiellrechtliche Vorschriften hingegen werden gewöhnlich so ausgelegt, dass sie grundsätzlich nicht für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte gelten (EuGH-Urteile Molenbergnaatie vom 23.02.2006 – C-201/04, EU:C:2006:136, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern – ZfZ – 2006, 161; De Haan v. 07.09.1999 – C-61/98, EU:C:1999:393, ZfZ 1999, 371).

Wie der EuGH weiterhin entschieden hat, verbietet es der Grundsatz der Rechtssicherheit im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen; dies kann aber ausnahmsweise dann anders sein; wenn ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist oder wenn aus Wortlaut, Zweck oder Aufbau der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist (EuGH-Urteil Mitsui & Co. Deutschland vom 19.03.2009 – C-256/07, EU:C:2009:167, ZfZ 2009, 101, Rn. 32, m.w.N.).

Da sich die Erlass- bzw. Erstattungsvorschriften im UZK gegenüber dem ZK nicht grundlegend geändert haben, hat die dargestellte Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit (vgl. zur Einführung des Art. 239 ZK EuGH-Urteil Söhl & Söhlke vom 11.11.1999 – C-48/98, EU:C:1999:548, ZfZ 2000, 12). Schließlich enthalten weder der Wortlaut der Vorschrift noch die Erwägungsgründe der Verordnung einen Hinweis darauf, dass Art. 116 UZK entgegen der Regelung in Art. 288 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 UZK (Gültigkeit ab 01.05.2016) eine Rückwirkung zukommt (Senatsbeschl. v. 24.07.2017 – VII B 165/16, BFH/NV 2017, 1637).

bb) Bei den hier entscheidungserheblichen Regelungen bezüglich der Erstattung von Einfuhrabgaben handelt es sich um Vorschriften des materiellen Rechts (vgl. Senatsbeschl. v. 26.01.2009 – VII B 19/00, BFH/NV 2001, 945 zu Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/7). Das hat der Senat für

Art. 236 und Art. 239 ZK und für Art. 116 Abs. 1 UZK ausdrücklich entschieden (Senatsbeschluss in BFH/NV 2017, 1637); Auch wenn Art. 241 ZK und Art. 116 UZK neben Vorschriften des materiellen Rechts auch Verfahrensvorschriften enthalten, sind Letztere vorliegend nicht entscheidungserheblich, weil die Beteiligten über die Frage streiten, ob ein Zinsanspruch auf den Erstattungsbetrag danach ausgeschlossen ist. Bei der hierbei zu beachtenden Regelung in Art. 116 Abs. 6 UZK handelt es sich um eine materiellrechtliche Vorschrift, die erst seit dem vollständigen Inkrafttreten des UZK anwendbar ist. Für Fälle, in denen die Zollschuld vor dem 01.05.2016 entstanden ist, gelten daher noch die materiellrechtlichen Bestimmungen der Art. 23.5 bis 242 ZK (*Deimel* in HHSp, Art. 116 UZK Rn. 3; *Wittel/Alexander*, Zollkodex, 7. Aufl., Vor Art. 116 Rn. 12; *Feldnerhoff*, Außenwirtschaftliche Praxis 2017, 98, 101).

cc) Obwohl Prozesszinsen nach § 236 AO erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (Senatsurt. v. 14.05.2002 – VII R 6/01, BFHE 198, 389, BStBl II 2002, 677) oder der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts, durch den sich der Rechtsstreit nach Rechtshängigkeit erledigt hat, entstehen, muss für die Anwendbarkeit von ZK oder UZK auf die Rechtshängigkeit abgestellt werden. Das Prozessrechtsverhältnis besteht nämlich bereits ab Rechtshängigkeit (*Schallmoser* in HHSp, § 66 FGO Rn. 32). Deshalb setzt die Verzinsungspflicht mit der Rechtshängigkeit der Streitsache ein und läuft bis zum Auszahlungstag.

dd) Die von den Beteiligten aufgeworfene Frage der Vereinbarkeit von Art. 116 Abs. 6 UZK mit höherrangigem Recht stellt sich in diesem Fall also nicht (vgl. *Deimel* in HHSp, Art. 116 UZK Rn. 109).

b) Der Senat kann dahinstehen lassen, ob Art. 241 ZK über den Verweis in § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auf den vorliegenden Fall entsprechend anwendbar ist. Denn Art. 241 ZK würde einen Anspruch auf Prozesszinsen nicht ausschließen, weil diese Norm ausdrücklich auf die Anwendbarkeit einzelstaatlicher Bestimmungen verweist (*Geliert* in *Rüsken*, Zollrecht, Art. 241 ZK Rn. 8; *Deimel* in HHSp, Art. 116 UZK Rn. 113).

3. Der Zins berechnet sich – wie auch das FG für den unionsrechtlichen Zinsanspruch angenommen hat – nach § 238 AO (*Heuermann* in HHSp, § 236 AO Rn. 29).

Danach betragen die Zinsen ab Beginn des Zinslaufs für jeden Monat 0,5 %. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Der zu verzinsende Betrag ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abzurunden (§ 238 Abs. 2 AO).

Der IX. Senat des BFH hat in seinem Beschl. v. 25.04.2018 – IX B 21/18 (BFHE 260, 431, BStBl II 2018, 415) diesen Zinssatz (für Veranlagungszeiträume ab 2015) auch für Erstattungsansprüche mit Blick auf das strukturelle Niedrigzinsniveau, (im dortigen Fall im Streitzeitraum ab 2015) für nicht realitätsgerecht erachtet. Daraus ist jedoch nicht zu schlussfolgern, dass in Bezug auf die Höhe der Prozesszinsen verfassungsrechtliche Zweifel bestehen. Ein zu hoher Zinssatz zugunsten d.es Steuerpflichtigen berührt weder das rechtsstaatliche Übermaßverbot (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG –) noch den allgemeinen

Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Allenfalls könnten diejenigen Steuerpflichtigen benachteiligt sein, welche keine Prozesszinsen (in dieser Höhe) erhalten. Es gibt aber keine Gleichheit im Unrecht (BFH-Urt. v. 17.05.2017 – V R 52/151 BFH 258, 124, BStBl II 2018, 21, Rn. 37, m.w.N.).

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

#### Anmerkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm im Verfahren VII R 38/18 zur Entstehung von Prozesszinsen im europarechtlich geprägten Zollrecht Stellung. Maßgeblich ist diese Rechtsprechung für zollrechtliche Finanzrechtsstreitigkeiten, die eine Entstehung von Zollschulden nach dem bis zum 30.04.2016 geltenden »alten« Zollkodex<sup>1</sup> (ZK) betreffen.

So entschied der BFH aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2019, dass vom unterlegenen Hauptzollamt Prozesszinsen nach § 236 AO zu zahlen sind, wenn ein Finanzgericht einen Abgabenbescheid über Einfuhrumsatzsteuer aufhebt und dem Bescheidadressaten somit der zuvor gezahlte Einfuhrumsatzsteuerbetrag zu erstatten ist.

Dies gilt jedoch für zollrechtliche Sachverhalte zunächst mit einer bedeutsamen Einschränkung. Denn im Streitfalle begann das maßgebliche Prozessrechtsverhältnis, welches zur Aufhebung des angefochtenen Abgabenbescheids durch Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 08.06.2016 (Aktz. 7 K 356/13) führte, vor dem für das europäische Zollrecht entscheidende Datum des 01.05.2016, mithin noch unter Geltung des ZK. Im dortigen Art. 241 Abs. 1 Satz 2 ZK war die Zahlung von Zinsen durch Behörden im Erstattungsfall dem Grundsatz nach ausgeschlossen. Allerdings war über Art. 241 Abs. 1 Satz 2 ZK die Zahlung von Zinsen aufgrund nationalstaatlicher Vorschriften ausdrücklich zugelassen und somit auch für Zölle, Einfuhrumsatzsteuern und sonstige Einfuhrabgaben der Weg für eine Entstehung von Prozesszinsen gem. § 236 AO eröffnet.

Nach Auffassung des Senats fand im Streitfall der ab dem 01.05.2016 geltende Unionszollkodex<sup>2</sup> (UZK) und damit Art. 116 Abs. 6 UZK, der vorsieht, dass von den Behörden im Falle der Erstattung keine Zinsen zu zahlen sind, keine Anwendung, sondern es verblieb bei der Anwendung von Art. 241 Abs. 1 Satz 2 ZK. Der BFH urteilte im Kern und unter Verweis auf das EuGH-Urteil »*Molenbergnatie*« vom 23.02.2004 (Rs. C-201/04), dass sich das gesamte Prozessrechtsverhältnis nach dem materiellen Recht bestimmt, welches im Zeitpunkt der Entstehung des Prozessrechtsverhältnisses galt. Da es sich bei den entscheidungserheblichen zollrechtlichen Vorschriften über die Erstattung von Einfuhrabgaben sowie Art. 241 ZK und Art. 116 Abs. 6 UZK jedoch gerade um materiellrechtliche Rechtsvorschriften handelt, bestimme sich auch vorliegend die Entstehung von Prozesszinsen bis zum 30.04.2016 geltenden Zollrecht, also weiterhin nach Art. 241 ZK. Nach Art. 241 ZK können Pro-

1 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates v. 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

2 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

zesszinsen jedoch unstreitig entstehen, wenn dies eine nationalstaatliche Vorschrift wie § 236 AO zulässt.

Auch eine ausnahmsweise Rückwirkung des Art. 116 Abs. 6 UZK komme vorliegend nicht in Betracht, weil der vom EuGH aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit es grundsätzlich verbiete, den Beginn der Gültigkeit eines Rechtsaktes der Union auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen. Etwaig mögliche Ausnahmen seien vorliegend weder aufgrund der EuGH-Rechtsprechung<sup>3</sup> noch aufgrund des im UZK kodifizierten Anwendungsbereichs ersichtlich.

Schließlich führt der BFH noch klarstellend aus, dass Prozesszinsen nach § 236 AO vorliegend in zeitlicher Hinsicht zwar erst mit Rechtskraft des finanzgerichtlichen Urteils entstanden sind, somit zwar nach dem 01.05.2016 und folglich bei Geltung des UZK, jedoch muss hinsichtlich der Frage des anwendbaren Zollrechts auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abgestellt werden.

Die Entscheidung des BFH ist konsequent und zunächst praxisrelevant für sämtliche zollrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 01.05.2016 rechtshängig geworden sind. In diesen Fällen sind Prozesszinsen zu zahlen.

Interessant ist das BFH-Urteil jedoch auch für finanzgerichtliche Verfahren, die zwar erst nach dem 01.05.2016 rechtshängig geworden sind, jedoch einen Sachverhalt betreffen, bei dem die Zollschuld/Einfuhrabgabenschuld unter Geltung des bis zum 30.04.2016 anzuwendenden Zollkodex entstanden ist. Denn der BFH führt auch – und damit über den hier maßgeblichen Sachverhalt ergänzend – aus, dass »für Fälle, in denen die Zollschuld vor dem 01.05.2016 entstanden ist, noch die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Art. 235 bis 242 ZK gelten.«<sup>4</sup> Nach dieser vom BFH nunmehr ausdrücklich bestätigten Auffassung sollen Prozesszinsen auch dann gem. § 236 AO entstehen, wenn die Zollschuld nach dem vor dem 01.05.2016 geltenden Zollrecht entstanden ist, allerdings eine hierauf bezogene finanzgerichtliche Klage<sup>5</sup> erst nach dem 01.05.2016 erhoben wurde.

Die aktuell höchst strittige Frage ob Art. 116 Abs. 6 UZK tatsächlich auch Prozesszinsen nach § 236 AO ausschließt, wie es die Zollverwaltung und Teile der Literatur vertreten,<sup>6</sup> wurde damit nicht entschieden und die Beantwortung bleibt daher der fortgesetzten Diskussion und einem weiteren Verfahren – ggf. unter Einschaltung des EuGH im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens – vorbehalten.

Gewichtige verfassungsrechtliche und systematische Gründe sprechen allerdings dafür, dass Art. 116 Abs. 6 UZK nicht geeignet ist, das Entstehen von Prozesszinsen nach § 236 AO auszuschließen.<sup>7</sup> Zum einen ist fraglich, ob mittels einer EU-Ver-

ordnung überhaupt in mitgliedstaatliche Verfahrensordnungen eingegriffen werden darf und zum anderen bleibt es nach Art. 44 UZK den Mitgliedstaaten vorbehalten, das zweistufige Rechtsbehelfsverfahren im Detail zu regeln. Zu diesen Regelungen gehört dann freilich auch das Entstehen von Prozesszinsen, wenn auf der zweiten Stufe ein finanzgerichtliches Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der Zollverwaltung betrieben werden muss. Diese und weitere Argumente sprechen vielmehr dafür, dass Art. 116 Abs. 6 UZK lediglich außergerichtliche Zinsen ausschließen will, sog. Erstattungsinsen. Dies wäre im Übrigen nicht ungewöhnlich, denn auch die Abgabenordnung sieht keine Erstattungsinsen vor.

*RA Torsten Kühn, Bremen (ab Oktober 2020: Fachreferent Zoll der Siemens AG, Erlangen)*

Art. 1 Abs. 1 (EG) Nr. 44/2001

**Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage, die gegen juristische Personen des Privatrechts erhoben wird, die für Rechnung und im Auftrag eines Drittstaats eine Schiffsklassifikations- und -zertifizierungstätigkeit ausüben, unter den Begriff »Zivil- und Handelssachen« im Sinne dieser Bestimmung und folglich in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, soweit diese Tätigkeit nicht aufgrund hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts ausgeübt wird, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität steht der Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit durch das angerufene nationale Gericht in einem Rechtsstreit über einen solchen Rechtsbehelf nicht entgegen, wenn es feststellt, dass die betreffenden Einrichtungen keinen Gebrauch von hoheitlichen Befugnissen im Sinne des Völkerrechts gemacht haben.**

**EuGH, Urt. v. 07.05.2020 – C-641/18(\*)**

ECLI:EU:C:2020:349

(Vorgehend: Tribunale di Genova (Gericht Genua, Italien), Entscheidung vom 28.09.2018; LG u.a. gegen Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale)

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und des 16. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisa-

3 Vgl. EuGH v. 19.03.2009 »Mitsui & Co Deutschland« – Rs. C-256/07.

4 Mit Verweis u.a. auf *Deimel* in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO & FGO, Art. 116 Rn 3; *Alexander* in: Witte, Zollkodex, 7. Aufl. 2018, Art. 116 Rn 12.

5 Z.B., Klage gegen einen Einfuhrabgabenbescheid oder einen abgelehnten Erstattungsantrag.

6 Vgl. AO-DVO Zoll zu § 236 AO; *Deimel* in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO & FGO, Art. 116 Rn 113; *Alexander* in: Witte, Zollkodex, 7. Aufl. 2018, vor Art. 112 Rn 3.

7 So auch *Niestedt* in Krenzler/Hertmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 8. Erg. Lfg. Sept. 2016, Art. 116 Rn 16; *Reimer* in AW-Prax 2019, 29, 32.

\* Verfahrenssprache: Italienisch.